



# Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

---

Jahrgang 2023

15.12.2023

Nr.: 83

---

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de) eingesehen werden.

---

## Inhaltsverzeichnis

- |     |  |         |
|-----|--|---------|
| 1.  | Amtliche Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 69 „südlich Friedrichsruh/westlich Achterlang“ für das Gebiet südlich der Straße „Friedrichsruh“  | S. 1035 |
| 2.  | Amtliche Bekanntmachung Öffentliche Zustellung Elke Sievers, Schenefeld  | S. 1036 |
| 3.  | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rimmels für das Haushaltsjahr 2024   | S. 1037 |
| 4.  | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Steinfeld für das Haushaltsjahr 2024   | S. 1039 |
| 5.  | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jahrsdorf für das Haushaltsjahr 2024   | S. 1041 |
| 6.  | Amtliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung Abbrennverbot für Feuerwerkskörper der Kategorie F2 im Bereich des Amtes Mittelholstein   | S. 1043 |
| 7.  | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Thaden für das Haushaltsjahr 2024  | S. 1045 |
| 8.  | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Mörel für das Haushaltsjahr 2024   | S. 1047 |
| 9.  | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen für das Haushaltsjahr 2024  | S. 1049 |
| 10. | Amtliche Bekanntmachung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die zentrale Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser der Gemeinde Seefeld  | S. 1051 |
| 11. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Seefeld   | S. 1058 |
| 12. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Padenstedt  | S. 1063 |
| 13. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Beldorf   | S. 1073 |
| 14. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Aukrug über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS) | S. 1077 |

15. Amtliche Bekanntmachung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Hohenwestedt über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS) S. 1080
16. Amtliche Bekanntmachung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen S. 1083
17. Amtliche Bekanntmachung der Ergänzenden Bedingungen („EB“) der Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH (nachfolgend „Gemeindewerke“ genannt) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) S. 1084
18. Amtliche Bekanntmachung Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen („EB“) der Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH (nachfolgend „Gemeindewerke“ genannt) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) S. 1091

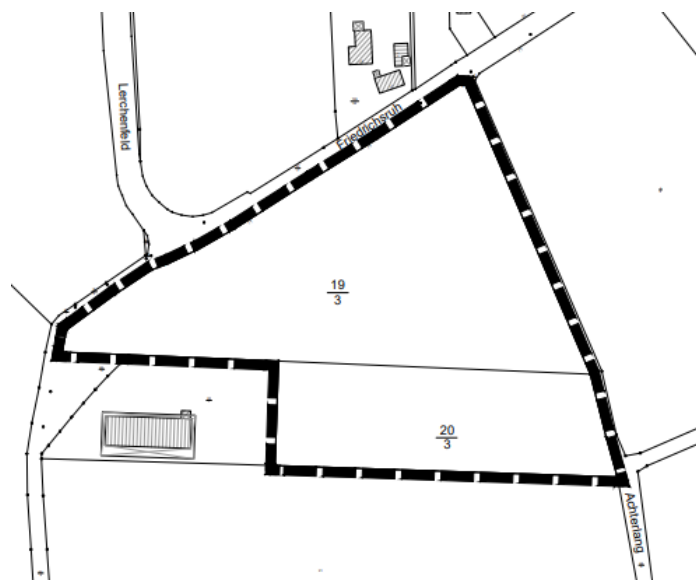
## Amtliche Bekanntmachung

**Amt Mittelholstein**  
**- Der Amtsdirektor -**  
**für die Gemeinde Hohenwestedt**

**Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 „südlich Friedrichsruh / westlich Achterlang“ für das Gebiet südlich der Straße „Friedrichsruh“ in einer Tiefe bis max. 210 Meter und westlich der Straße „Achterlang“ in einer Tiefe bis max. 280 Meter (Flurstücke 19/3 und 20/3, Flur 1 der Gemarkung Grauel in einer Größe von 3,34 Hektar) in der Gemeinde Hohenwestedt**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt hat auf ihrer Sitzung am 12.12.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 „südlich Friedrichsruh / westlich Achterlang“ für das Gebiet südlich der Straße „Friedrichsruh“ in einer Tiefe bis max. 210 Meter und westlich der Straße „Achterlang“ in einer Tiefe bis max. 280 Meter (Flurstücke 19/3 und 20/3, Flur 1 der Gemarkung Grauel in einer Größe von 3,34 Hektar) -siehe Übersichtsplan- in der Gemeinde Hohenwestedt beschlossen.

**Übersichtsplan**  
des Bebauungsplanes Nr. 69 „südlich Friedrichsruh / westlich Achterlang“  
(schwarz-gestrichelt-umrandet)  
der Gemeinde Hohenwestedt



Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Hohenwestedt, 15.12.2023

**Amt Mittelholstein**  
**- Der Amtsdirektor -**  
Im Auftrag  
gez. Janine Heitmann-Rohweder

Amtliche Bekanntmachung

Amt Mittelholstein  
Der Amtsdirektor  
Finanzbuchhaltung

### **Öffentliche Zustellung**

Nachstehend aufgeführte Person wird davon unterrichtet, dass an Sie gerichtete Schriftstück erstellt worden ist und im Amt Mittelholstein, 24594 Hohenwestedt, Am Markt 15, Zimmer 114, zur Abholung und Einsichtnahme bereitliegt:

**Elke Sievers**  
**letzte bekannte Anschrift: 25560 Schenefeld, Pastor-Weilbach-Str. 18**

#### **Schriftstücke zum Aktenzeichen/Personenkonto 04/9148 vom 24.11.2023**

Die Schriftstücke gelten gemäß § 155 Abs. 2 Satz 5 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung wird eine Frist zur Begleichung der Forderung in Gang gesetzt.

Hohenwestedt, den 13.12.2023

Im Auftrag

gez.  
Knudsen

# Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Remmels für das Haushaltsjahr 2024



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 27. Oktober 2023 (GVBl. Schl.-Holst. S. 514) sowie des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965) in der zuletzt geänderten Fassung vom 16. Dezember 2022 (BGBl I S. 2294) und des § 16 Gewerbesteuerengesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl I S. 4167) in der zuletzt geänderten Fassung vom 16. Dezember 2022 (BGBl I S. 2294) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28. November 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	809.100,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	883.800,00 EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	-74.700,00 EUR
eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	74.700,00 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0,00 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	803.700,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	788.000,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	463.000,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	494.700,00 EUR

festgesetzt.

## § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,25 Stellen.

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen	
a) Betriebe (Grundsteuer A)	300 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 %
(2) Gewerbesteuer	310 %

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Remmels, den 07.12.2023

gez.

(L.S.)

Günther Busch  
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de).

# Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Steinfeld für das Haushaltsjahr 2024



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 514) sowie des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965) in der zuletzt geänderten Fassung vom 16. Dezember 2022 (BGBl I S. 2294) und des § 16 Gewerbesteuerengesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl I S. 4167) in der zuletzt geänderten Fassung vom 16. Dezember 2022 (BGBl I S. 2294) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	613.000,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	612.100,00 EUR
einem Jahresüberschuss von	900,00 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	611.200,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	577.400,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	217.400,00 EUR

festgesetzt.

## § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,22 Stellen.

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen	
a) Betriebe (Grundsteuer A)	320 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 %
(2) Gewerbesteuer	350 %

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Steenfeld, den 12.12.2023

gez.

(L.S.)

Volker Hadenfeld  
(1. stv. Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de).



# Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Jahrsdorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 514) sowie des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965) in der zuletzt geänderten Fassung vom 16. Dezember 2022 (BGBl I S. 2294) und des § 16 Gewerbesteuerengesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl I S. 4167) in der zuletzt geänderten Fassung vom 16. Dezember 2022 (BGBl I S. 2294) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit   |                |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf   | 393.900,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  | 410.100,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von  | -16.200,00 EUR |
| 2. im Finanzplan mit   |                |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 392.700,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 406.200,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 EUR       |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 12.000,00 EUR  |

festgesetzt.

## § 2

Es werden festgesetzt:

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR      |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0,00 EUR      |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 0,00 EUR      |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 0,00 Stellen. |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen	
a) Betriebe (Grundsteuer A)	320 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 %
(2) Gewerbesteuer	325 %

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 1.000,00 EUR beträgt.

Jahrsdorf, den 13.12.2023

gez.

(IL.S.)

Hanna Damerow  
(Bürgermeisterin)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de).



Der Amtsdirektor

als örtliche Ordnungsbehörde

## Amtliche Bekanntmachung

### Allgemeiner Hinweis:

**Unabhängig von kurzfristig folgenden Regelungen und Apellen des Bundes, des Landes bzw. des Kreises Rendsburg-Eckernförde hinsichtlich des Verkaufs und/oder des Abbrennens von Pyrotechnik zum anstehenden Jahreswechsel wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:**

### Allgemeinverfügung

#### **Abbrennverbot für Feuerwerkskörper der Kategorie F2 im Bereich des Amtes Mittelholstein**

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffgesetzes sowie § 106 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird folgendes angeordnet:

#### **1. Abbrennverbot für Feuerwerkskörper der Kategorie F2**

Im Bereich von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie in der Nähe von besonders brandempfindlichen Gebäuden im Gebiet des Amtes Mittelholstein ist im Zeitraum vom 31. Dezember 2023 bis 01. Januar 2024 die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 gemäß § 23 Abs. 1 1. SprengV u.a. verboten.

Zum Schutz besonders brandempfindlicher Gebäude und Anlagen, zu denen insbesondere Reet-/Strohdachgebäude, Heu- und Strohlager, Holzhäuser, Tankstellen sowie sonstige leicht entzündliche Gewerbebetriebe gehören, wird grundsätzlich ein Abbrennverbot für Feuerwerkskörper der Kategorie F 2 im Umkreis von 200 m erteilt.

#### **2. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

#### **3. Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

#### **4. Sachverhalt**

Auch in diesem Jahr werden zum Jahresende wieder zahlreiche Feuerwerkskörper (pyrotechnische Gegenstände) abgebrannt.

Nach den Beobachtungen der letzten Jahre wurde vermehrt im Umkreis von besonders brandempfindlichen Gebäuden ein Sicherheitsabstand nicht eingehalten. Teilweise mussten Bürgerinnen und Bürger feststellen, dass abgefeuerte Raketen im Reetdach stecken blieben. Hier besteht eine erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit von Feiernden und Hauseigentümern.

## **5. Begründung**

Gemäß § 2 Abs. 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts (AusfVO Sprengrecht) ist das Amt Mittelholstein die für die getroffene Anordnung zuständige Behörde. Die Maßnahme dient der Abwehr einer bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Bei ungehindertem Ablauf des Geschehens ist auch in diesem Jahr damit zu rechnen, dass vielen Bürgerinnen und Bürgern nicht bewusst ist, dass schon allein aufgrund der gesetzlichen Vorgabe nach § 23 Abs. 1 1. SprengV das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen grundsätzlich verboten ist.

Da die unmittelbare Nähe zu besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen nicht konkret geregelt ist, erfolgt durch diese Allgemeinverfügung zur Gefahrenabwehr eine Konkretisierung des Abstandes auf 200 m. Dieser Abstand wird für notwendig erachtet, um die Brandgefahr für die schützenswerten Häuser und Anlagen so gering wie möglich zu halten.

Das Verbot ist geeignet, um die beschriebenen Gefahren abzuwehren.

Ein geeignetes milderes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes besteht nicht.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in dem bezeichneten Bereich aufhalten und pyrotechnische Gegenstände im Sinne dieser Verfügung verwenden wollen.

### **Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung meiner Verfügung ist gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse geboten. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung.

Angesichts der Gefährdung der Rechtsgüter Leben und Gesundheit kann der Ausgang eines etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Das private Interesse am Abbrennen von Feuerwerk in den Umkreisen von 200 m der besonders brandempfindlichen Gebäude und Anlagen muss dabei zurückstehen.

Das Interesse des Einzelnen an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs ist in dieser Situation geringer zu gewichten.

Zu widerhandlungen können gem. § 46 Ziffer 9 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15 in 24594 Hohenwestedt einzulegen.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann gem. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 gestellt werden.

Hohenwestedt, den 13.12.2023

gez.

(Stefan Landt)

# Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Thaden für das Haushaltsjahr 2024



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 514) sowie des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965) in der zuletzt geänderten Fassung vom 16. Dezember 2022 (BGBl I S. 2294) und des § 16 Gewerbesteuerengesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl I S. 4167) in der zuletzt geänderten Fassung vom 16. Dezember 2022 (BGBl I S. 2294) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20. November 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit   |                |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf   | 514.300,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  | 606.600,00 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von   | -92.300,00 EUR |
| 2. im Finanzplan mit   |                |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 502.300,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 565.000,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 185.500,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 409.500,00 EUR |

festgesetzt.

## § 2

Es werden festgesetzt:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR   |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0,00 EUR   |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 0,00 EUR   |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 0 Stellen. |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen	
a) Betriebe (Grundsteuer A)	320 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 %
(2) Gewerbesteuer	360 %

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Thaden, den 08.12.2023

gez.

(L.S.)

Dr. Dirk Sonnenschmidt  
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de).

# Amtliche Bekanntmachung

## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Mörel

#### für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 27.10.2023 (GVObI. Schl.-Holst., S. 514) sowie des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965) in der zuletzt geänderten Fassung vom 16. Dezember 2022 (BGBl I S. 2294) und des § 16 Gewerbesteuer-Gesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl I S. 4167) in der zuletzt geänderten Fassung vom 16. Dezember 2022 (BGBl I S. 2294) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22. November 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit   |                |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf   | 445.400,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  | 422.400,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von  | 23.000,00 EUR  |
| 2. im Finanzplan mit   |                |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 443.700,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 389.700,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 EUR       |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 17.800,00 EUR  |

festgesetzt.

#### § 2

Es werden festgesetzt:

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR      |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0,00 EUR      |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 0,00 EUR      |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 0,00 Stellen. |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen	
a) Betriebe (Grundsteuer A)	320 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 %
(2) Gewerbesteuer	310 %

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Mörel, den 07.12.2023

gez.

(L.S.)

Bernd Steinbach  
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de).



# Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen für das Haushaltsjahr 2024



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 27. Oktober 2023 (GVBl. Schl.-Holst. S. 514) sowie des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965) in der zuletzt geänderten Fassung vom 16. Dezember 2022 (BGBl I S. 2294) und des § 16 Gewerbesteuerengesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl I S. 4167) in der zuletzt geänderten Fassung vom 16. Dezember 2022 (BGBl I S. 2294) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit   |                  |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf   | 7.148.100,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  | 7.079.800,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von  | 68.300,00 EUR    |
| 2. im Finanzplan mit   |                  |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 7.012.300,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 6.577.100,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.234.600,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 4.037.000,00 EUR |

festgesetzt.

## § 2

Es werden festgesetzt:

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR       |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0,00 EUR       |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 0,00 EUR       |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 31,61 Stellen. |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen	
a) Betriebe (Grundsteuer A)	320 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 %
(2) Gewerbesteuer	360 %

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Hanerau-Hademarschen, den 14.12.2023

gez.

(L.S.)

Thomas Deckner  
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de).

**Amtliche Bekanntmachung**  
**Beitrags- und Gebührensatzung**  
**zur Satzung über den Anschluss an die**  
**zentrale Wasserversorgung und über die**  
**Abgabe von Wasser der Gemeinde Seefeld**



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 514), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2, 6 Abs. 1 bis 7, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 564) und des § 17 der Satzung der Gemeinde Seefeld über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Abgabe von Wasser vom 15.10.2001 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Seefeld vom 05. Dezember 2023 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Anschlussbeitrag**

- (1) Die Gemeinde Seefeld erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau der Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören die Kosten für die Herstellung, den Aus- und Umbau der Versorgungsleitungen mit ihren Nebeneinrichtungen einschließlich des Anschlusses an das Versorgungsnetz der Gemeinde Hanerau-Hademarschen in der Gemeinde Warringholz. Dazu gehören auch die Kosten für den Grundstücksanschluss.

**§ 2**  
**Gegenstand und Entstehen der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und
  - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach den geordneten baulichen Entwicklungen der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Anlage tatsächlich angeschlossen, unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Anschluss der Maßnahme, die für die Herstellung, den Aus- und Umbau der Wasserversorgungsanlage oder von selbständig nutzbaren Teileinrichtungen erforderlich sind bzw. sobald das einzelne Grundstück an die betriebsfertige Anlage angeschlossen werden kann.

(4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn die Gesamtheit der Wasserversorgungsanlage durch eine neue oder wesentlich verbesserte Einrichtung in der Weise verändert wird, dass sie als Neueinrichtung angesehen werden muss und das Behalten des Anschlusses damit zu einem neuen Anschluss wird.

### **§ 3**

#### **Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

Der Anschlussbeitrag beträgt für das anzuschließende Grundstück

a) bei einer Anschlussweite von 1 Zoll (DN 25)	1.800,00 €
b) bei einer Anschlussweite von 1 ¼ Zoll (DN 32)	1.850,00 €
c) bei einer Anschlussweite von 1 ½ Zoll (DN 40)	1.925,00 €
d) bei einer Anschlussweite von 2 Zoll (DN 50)	2.000,00 €

Der Beitrag beinhaltet die Kosten für die Herstellung gemäß § 4 Abs. 1 bis zu einer Länge von 50 Meter.

### **§ 4**

#### **Herstellungskosten**

(1) Für die Herstellung und Änderung des Hausanschlusses sind der Gemeinde die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

(2) Für Anschlüsse von landwirtschaftlich genutzten Gebäuden und Weideanschlüssen ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

### **§ 5**

#### **Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

### **§ 6**

#### **Vorauszahlungen**

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 7 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen.

## **§ 7**

### **Veranlagung, Fälligkeit**

(1) Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

(2) Die Gemeinde kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen Zahlungen in Teilbeträgen (Ratenzahlung oder Verrentung) bewilligen.

## **§ 8**

### **Entstehung des Erstattungsanspruchs bei zusätzlichen Grundstücksanschlüssen**

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 7 und 10 Satz 1 gelten entsprechend.

## **§ 9**

### **Benutzungsgebühren**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten zur laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage Benutzungsgebühren. Sie werden in Form von Grund- und Zusatzgebühren erhoben.

## **§ 10**

### **Gebührenmaßstab**

(1) Die Grundgebühr beträgt 5,00 € monatlich.

(2) Für die Bereitstellung eines Weideanschlusses sowie für den Ein- und Ausbau des Wasserzählers wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € / jährlich erhoben.

(3) Die Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr) berechnet sich nach der Wasserentnahme. Sie beträgt 0,60 € netto pro Kubikmeter Wasser

(4) Für die Abgabe von Bauwasser wird eine pauschale Gebühr erhoben. Diese beträgt für Ein- und Zweifamilienhäuser 100,00 € und für Mehrfamilienhäuser sowie für sonstige bauliche Anlagen 200,00 €.

## **§ 11**

### **Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer

einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.

Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalenderjahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

## **§ 12 Erhebungszeitraum**

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 11 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.

## **§ 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme, für die Grundgebühr durch die Bereitstellung, für die Zusatzgebühren durch die Lieferung. Der Gebührenanspruch entsteht mit dem 01. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage folgt. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 12); vierteljährlich werden Vorauszahlungen für die entstandenen Teilansprüche erhoben.

(2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Wasserleitung. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Abschluss des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## **§ 14 Heranziehung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Gebühr wird nach der Menge des im vergangenen Kalenderjahres (Abrechnungszeitraum) zugeführten Wassers vorläufig berechnet. Das vergangene Kalenderjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand für einen Anschluss im vergangenen Kalenderjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, wird die zugrunde zulegende

Wassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht für einen Anschluss oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Wassermenge ermittelt und abgerechnet.

(3) Die Gebühr wird in Vierteljahresbeiträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Vierteljahresbeiträge sind zu dem in Satz 1 genannten Fälligkeitszeitpunkt über den Ablauf des Kalenderjahres hinaus so lange zu zahlen, bis eine Neufestsetzung erfolgt ist.

(4) Nachzahlungen aus der endgültigen Abrechnung für das vergangene Kalenderjahr sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten. Überzahlungen werden mit der nächstfällig werdenden Gebühr verrechnet. Nach Beendigung der Gebührenpflicht für einen Anschluss oder nach einem Wechsel der Gebührenpflichtigen endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen.

(5) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen.

## **§ 15 Vorauszahlung**

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühren bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr verlangt werden.

(3) Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Abs. 2 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Auskunfts-, Anzeige und Duldungspflicht**

(1) Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- und Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzuhalten oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

### **§ 17 Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind oder der Gemeinde zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(5) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Schleswig-Holsteinisches Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVObI. S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 18**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 16 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die zentrale Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser der Gemeinde Seefeld vom 10.11.2022 außer Kraft.

(2) Soweit Beitrags- und/oder Gebührenansprüche bzw. Kostenerstattungsansprüche sowie sonstige Abgabenansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen bzw. gesetzlichen Rege-



lungen entstanden sind, dürfen Abgaben- und Kostenerstattungspflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisher geltenden Satzungsregelungen bzw. gesetzlichen Regelungen.

Seefeld, den 07.12.2023

gez. (L.S.)

Henning Martens  
(Bürgermeister)

**Amtliche Bekanntmachung**  
**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren**  
**für die zentrale Abwasserbeseitigung**  
**der Gemeinde Seefeld**



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 514), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2; 6 Abs. 1 bis 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 564), der §§ 1, 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 425) und des § 23 Abs. 2 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Seefeld (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Seefeld vom 05. Dezember 2023 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) als eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Schmutzwassergebühren).

**§ 2**  
**Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Gebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

**§ 3**  
**Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Abwassers bemessen, die der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken im Erhebungszeitraum zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist der Kubikmeter Abwasser.
- (3) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

- a.) die dem Grundstück aus der öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlage zugeführte und durch geeichte Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b.) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c.) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung

(4) Hat der Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der/des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Buchstabe b.) hat die/der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die die oder der Gebührenpflichtige auf seine eigenen Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermenge notfalls zu schätzen.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraumes innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung der/des Antragstellerin/Antragstellers auf deren/dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

Als auf dem Grundstück verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermenge ist u.a. anzusetzen:

- a) das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser,
- b) das für Schwimmbecken oder Teiche verwendete Wasser,
- c) das für Viehhaltung verbrauchte Wasser.

## **§ 4**

### **Gebührensätze**

(1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt für alle an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke 2,72 € monatlich.

(2) Die Zusatzgebühr der Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,70 € /m<sup>3</sup> Abwasser.

## **§ 5**

### **Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümerinnen oder Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichem Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel der oder des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf die neue oder den neuen Pflichtigen über. Wenn die oder der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9) versäumt, so haftet sie oder er

für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben der oder dem neuen Pflichtigen.

## **§ 6**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird und/oder die Zuführung von Abwasser endet.

## **§ 7**

### **Erhebungszeitraum**

(1) Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 3 Abs. 3), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

## **§ 8**

### **Heranziehung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Gebühr wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt ist.

(3) Beginnt die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, wird die zugrunde zu legende Wassermenge anteilig errechnet und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 9**

### **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl von der Veräußerin oder vom Veräußerer als auch von der Erwerberin oder vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- und Abwassermessvorrichtungen), so hat die/ der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für sie bzw. ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzuhalten oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## **§ 10**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (5) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Schleswig-Holsteinisches Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz -LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.04.2016: Amtsblatte L 119 vom 04.05.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.05.2018, S. 2) in der jeweiligen gültigen Fassung

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 5 Abs. 2 und § 9 der Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde und der SWN GmbH das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Seefeld vom 08.03.2019 und die dazu ergangenen Nachtragssatzungen außer Kraft.

(2) Soweit Beitrags- und /oder Gebührenansprüche bzw. Kostenerstattungsansprüche sowie sonstige Abgabenansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen bzw. gesetzlichen Regelungen entstanden sind, dürfen Abgaben- und Kostenerstattungspflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisher geltenden Satzungsregelungen bzw. gesetzlichen Regelungen.

Seefeld, den 07.12.2023

gez. (L.S.)

Henning Martens  
(Bürgermeister)

**Amtliche Bekanntmachung**  
**Satzung**  
**über die Erhebung von Abgaben**  
**für die Abwasserbeseitigung**  
**der Gemeinde Padenstedt**  
**(Beitrags- und Gebührensatzung)**



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 514), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2; 6 Abs. 1 bis 7, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 564), der §§ 1, 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 425) und des § 20 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Padenstedt (Allgemeine Abwassersatzung) vom 10. Dezember 2004 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Padenstedt vom 07. Dezember 2023 folgende Satzung erlassen:

**I. Abschnitt**

**§ 1**

**Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Padenstedt betreibt nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung die unschädliche zentrale Abwasserbeseitigung als jeweils eine selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser.

(2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussbeitrag),

b) Kostenerstattungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse (Aufwendungersatz),

c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen (Schmutzwassergebühren).

Abgaben im Zusammenhang mit der Niederschlagswasserbeseitigung werden nicht erhoben.

(3) Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 ist der Anschlusskanal von dem Straßenkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück

## **II. Abschnitt Schmutzwasserbeitrag**

### **§ 2 Grundsatz**

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses gemäß § 1 Abs. 2 Buchstabe a Schmutzwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenen Vorteile.
- (2) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau und Erneuerung zentraler öffentlicher Schmutzwasserbeseitigungsanlagen wird in einer besonderen Satzung geregelt.

### **§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen. Nach der Verkehrsauffassung handelt es sich insbesondere dann um Bauland, wenn ein Grundstück für Bebauungszwecke geteilt worden ist oder wenn entsprechende Beschlüsse gefasst worden sind.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. § 1 Abs. 6 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Padenstedt gilt entsprechend.

### **§ 4 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht (Vollgeschossmaßstab). Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise bauliche oder gewerbliche genutzten Grundstücke je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt



- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche, die durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB erfasst wird, ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen, bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
- d) bei Grundstücken die über die sich nach dem Buchstaben a bis c ergebende Grenze hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze, bzw. im Falle von Buchstabe c der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur unter geordneter Bebauung festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen oder der anschließbaren Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ 0,2). Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ (0,2). Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldéponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,

- c) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchst. b) überschritten werden,
- d) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind,
- aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- bb) bei bebauten Grundstücken, deren Gebäude ausschließlich Geschosshöhen aufweisen, die die nach landesrechtlichen Vorschriften geltende Mindesthöhe nicht erreichen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- cc) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- dd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) wird ein Vollgeschoss angesetzt,
- g) bei Grundstücken im Außenbereich (BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Absatz 3 Buchst. h) - ein Vollgeschoss angesetzt.

Bei der Ermittlung der für die Festsetzung der Beitragshöhe geltenden Zahl der Vollgeschosse bleiben in den Fällen der Buchstaben a) - d) aa) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, unberücksichtigt. Dies gilt jedoch nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder eines vorhaben-bezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmung über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

## **§ 5 Beitragssatz**

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen beträgt 3,58 Euro je m<sup>2</sup> beitragspflichtiger Fläche.

Wenn auf Grund von Erschließungsverträgen der Erschließer die Abwasseranlagen zur Beseitigung von Schmutzwasser im öffentlichen Bereich des Erschließungsgebietes auf seine Kosten herstellt, beträgt der Anschlussbeitrag 50 % des in Satz 1 genannten Betrages. Die Ermittlung der Grundstücksfläche erfolgt nach § 4 Abs. 2 bis 4.

## **§ 6**

### **Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Entstehung der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.

(2) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen, entsteht die Beitragspflicht erst, wenn die Erfordernisse des Absatzes 1 erfüllt sind und das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.

(3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

(4) Ändern sich für ein bebautes Grundstück die für die Beitragsbemessung nach § 4 Abs. 3 Buchst. f) und g) sowie die nach § 4 Abs. 4 Satz 2 maßgebenden Umstände und erhöht sich dadurch der grundstücksbezogene Nutzungsvorteil, entsteht ein dem höheren Vorteil entsprechender zusätzlicher Beitrag. Höchstens kann jedoch nur die tatsächliche Grundstücksfläche angesetzt werden. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn der Maßnahmen, die den höheren Nutzungsvorteil entstehen lassen.

## **§ 8**

### **Vorauszahlungen**

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 6 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.

## **§ 9**

### **Veranlagung, Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung. Die Gemeinde kann einen späteren Zeitpunkt bestimmen.

## **§ 10**

### **Erstattungsanspruch**

(1) Für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse sowie der Anlagen ab der Grundstücksgrenze bis einschließlich Kontrollschacht auf dem anschließenden Grundstück durch die Gemeinde sind der Gemeinde die ihr entstandenen Kosten zu erstatten.

(2) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses und der Begründung des Anschlusszwanges. Die entstandenen Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Die Erstattungsforderung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **IV. Abschnitt**

### **Schmutzwassergebühr**

#### **§ 11**

##### **Grundsatz**

(1) Zur Deckung der Kosten für den laufenden Betrieb, die Unterhaltung und die Verwaltung einschließlich Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals und zur Abgeltung der nach § 9 Abwasserabgabengesetzes zu entrichtende Schmutzwasserabgabe erhebt die Gemeinde für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Entwässerungs-/Abwasserbeseitigungsanlagen Benutzungsgebühren (Schmutzwassergebühren) nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Schmutzwassergebühr wird in Form einer Grund- und einer Zusatzgebühr erhoben.

#### **§ 12**

##### **Grundgebühr**

Die Grundgebühr beträgt für jedes angeschlossene Grundstück 5,60 € monatlich.

#### **§ 13**

##### **Zusatzgebühr**

(1) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das unmittelbar der Abwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser. Die Zusatzgebühr beträgt 2,37 €/m<sup>3</sup> Abwasser.

(2) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt, gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung.

(3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung

der Verbrauchs- bzw. der Einleitungsmenge der Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchstabe b) sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Die Wasserzähler sollen gut zugänglich und ablesbar sein. Die Gemeinde kann in besonderen Fällen auf den Einbau von Messeinrichtungen verzichten. Wenn die Gemeinde auf Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Die Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist von ihm und auf seine Kosten durch Wasserzähler zu erbringen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit sich das in größeren Mengen verbrauchte und sonst nicht in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangte Wasser nicht mit Hilfe von Messgeräten nachweisen lässt, kann die Gemeinde als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen und auf Kosten des Antragsstellers Gutachten anfordern. Die Gemeinde ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Für das zur Viehtränke verbrauchte Wasser ist ein pauschaler Abzug von der gemessenen Frischwassermenge von 9 m<sup>3</sup> pro Jahr je Großvieheinheit zulässig. Die Anzahl der Großvieheinheiten ist vom Gebührenpflichtigen nachzuweisen.

## **§ 14**

### **Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück anfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Des Weiteren ist gebührenpflichtig, wer aufgrund eines Schuldverhältnisses oder dinglichen Rechts zur Nutzung einer Wohnung von Räumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken oder Erbbaurechten berechtigt ist, für die geeichte Wasserzähler vorhanden sind. Mehrere Berechtigte haften als Gesamtschuldner. Neben diesen Verpflichteten bleiben die nach Absatz 1 Verpflichteten als Gesamtschuldner haftbar.

(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen bzw. Beendigung von Rechtsverhältnissen nach Absatz 2 (z. B.: Auszug des Mieters) bleibt der bisherige Gebührenpflichtige bis zu dem Zeitpunkt haftbar, zu dem der Gemeinde oder der Stadtwerke Neumünster GmbH (SWN GmbH) der Wechsel bzw. die Beendigung des Rechtsverhältnisses mitgeteilt worden ist (vergl. § 18).

## **§ 15**

### **Erhebungszeitraum**

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der jeweiligen Abrechnungsperiode, die dem 31.12. des Kalenderjahres vorangeht. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Gebührensätze, so wird der für die neue Gebühr maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.

(3) Wechselt der Gebührensatz in einer Abrechnungsperiode und fällt die Abrechnungsperiode nicht mit dem Kalenderjahr zusammen, wird der Berechnung der Gebühr ein gleichmäßiger Wasserverbrauch in der Abrechnungsperiode zugrunde gelegt. Weist der Gebührenpflichtige durch Wasserzähler, die den Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 S. 2 und 3 entsprechen müssen, nach, dass der tatsächliche Wasserverbrauch in der Abrechnungsperiode von dem nach S. 1 berechneten abweicht, wird der nachgewiesene Verbrauch der Berechnung zugrunde gelegt.

## **§ 16**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschlusskanal beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet. Die Gebührenpflicht der nach § 14 Abs. 2 Gebührenpflichtigen entsteht mit Beginn des Schuld- bzw. Rechtsverhältnisses.

## **§ 17**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind monatliche Abschlagszahlungen jeweils am Monatsersten zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird auf der Grundlage der Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Rechnungsjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf deren Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Die Mengenschätzung erfolgt nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 durch die SWN GmbH.

(3) Die Schmutzwassergebühr wird von der Gemeinde festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Bestandteil der Begründung des Bescheids ist eine Rechnung der SWN GmbH. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## **Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen**

## **§ 18**

### **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten**

(1) Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde und der SWN GmbH jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück oder Veränderungen im Rechtsverhältnis nach § 14 sind der SWN GmbH von dem bisherigen und neuen Abgabepflichtigen (z. B. vom Veräußerer

und Erwerber, vom Vermieter und Mieter) innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen. (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- und Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde und SWN GmbH schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(2) Beauftragte der Gemeinde und der SWN GmbH dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## **§ 19**

### **Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach § 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramts durch die Gemeinde und die SWN GmbH zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind oder der Gemeinde zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Die Gemeinde und die SWN GmbH dürfen sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(3) Die Gemeinde und SWN GmbH sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(4) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Schleswig-Holsteinisches Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz -LDSG) vom 02.05.2018 (GVObI. S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.04.2016: Amtsblatte L 119 vom 04.05.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.05.2018, S. 2) in der jeweiligen gültigen Fassung

**§ 20**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 18 der Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde und der SWN GmbH das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

**§ 21**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Padenstedt (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 10.12.2004 und die dazu ergangenen Nachtragssatzungen außer Kraft.

(2) Soweit Beitrags- und /oder Gebührenansprüche bzw. Kostenerstattungsansprüche sowie sonstige Abgabenansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen bzw. gesetzlichen Regelungen entstanden sind, dürfen Abgaben- und Kostenerstattungspflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisher geltenden Satzungsregelungen bzw. gesetzlichen Regelungen.

Padenstedt, den 11.12.2023

gez. (L.S.)

Carsten Bein  
(Bürgermeister)



**Amtliche Bekanntmachung**  
**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren**  
**für die zentrale Abwasserbeseitigung**  
**der Gemeinde Beldorf**



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 514), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2; 6 Abs. 1 bis 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 564) der §§ 1, 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 425) und des § 24 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Beldorf über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – AAS) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Beldorf vom 07. Dezember 2023 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Beldorf über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) vom 21.12.2021 als eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Schmutzwassergebühren).

**§ 2**  
**Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Gebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

**§ 3**  
**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Abwassergebühr wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr beträgt für jedes angeschlossene Grundstück 192,00 € jährlich. Sind auf dem angeschlossenen Grundstück mehr als eine Wohneinheit vorhanden, so wird für jede weitere Wohneinheit eine zusätzliche Grundgebühr von 192,00 € jährlich erhoben.
- (3) Die Zusatzgebühr beträgt je Einwohner 112,20 € jährlich. Als Einwohnerzahl gilt die Zahl der Einwohner auf dem angeschlossenen Grundstücken am 31.03. und 30.09. des Jahres. Einwohner

im Sinne dieser Satzung ist, wer in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz bzw. Zweitwohnsitz gemeldet ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Die Zusatzgebühr wird bei ganz oder teilweise gewerblich, beruflich oder betrieblich genutzten Grundstücken nach Einwohnergleichwerten (EWG) berechnet.

Es ist anzusetzen:

- a) Gewerbebetriebe 1EWG
- b) Gewerbebetriebe mit mehr als 3 Beschäftigten 1 EWG
- c) Gaststätten mit einer betrieblich genutzten Fläche von mehr als 500 qm, für jede weitere angefangenen 50 qm zusätzlich 2 EWG
- d) Beherbergungsbetriebe, Altenheime je Übernachtungsplatz 1EWG

Treffen auf einem Grundstück mehrere Merkmale zu, so werden sie nebeneinander zugrunde gelegt. Die Zusatzgebühr beträgt je Einwohnergleichwert 112,20 € jährlich.

#### **§ 4**

#### **Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümerinnen oder Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel der oder des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf die neue oder den neuen Pflichtigen über. Wenn die oder der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 10) versäumt, so haftet sie oder er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben der oder dem neuen Pflichtigen.

#### **§ 5**

#### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird und/oder die Zuführung von Abwasser endet.

#### **§ 6**

#### **Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum für die Abwassergebühr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7**

### **Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt ist.
- (3) Beginnt die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, wird die zugrunde zu legende Grund- und Zusatzgebühr anteilig errechnet und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 8**

### **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl von der Veräußerin oder vom Veräußerer als auch von der Erwerberin oder vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- und Abwassermessvorrichtungen), so hat die / der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für sie bzw. ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzuhalten oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## **§ 9**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Was-

serverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten

(4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(5) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Schleswig-Holsteinisches Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz -LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.04.2016: Amtsblatte L 119 vom 04.05.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.05.2018, S. 2) in der jeweiligen gültigen Fassung

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 8 der Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde da Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Beldorf vom 28.09.2018 außer Kraft.

(2) Soweit Beitrags- und /oder Gebührenansprüche bzw. Kostenerstattungsansprüche sowie sonstige Abgabenansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen bzw. gesetzlichen Regelungen entstanden sind, dürfen Abgaben- und Kostenerstattungspflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisher geltenden Satzungsregelungen bzw. gesetzlichen Regelungen.

Beldorf, den 14.12.2023

gez.

(L.S.)

Jens Beckmann  
(Bürgermeister)

**Amtliche Bekanntmachung**  
**Satzung über die 2. Änderung der**  
**Satzung der Gemeinde Aukrug**  
**über die Erhebung von Abgaben und**  
**Geltendmachung von Kostenerstattungen**  
**für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung**  
**(Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS)**



Aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 514), sowie § 44 Abs. 3 S. 6 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 1002) und der §§ 1 Abs. 1, 2, 6 Abs. 1 und Abs. 4, 8 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6, 9a Abs. 1 S. 1 und 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 564), sowie der §§ 1 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 425) und § 22 der Satzung der Gemeinde Aukrug über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Aukrug vom 13. Dezember 2023 diese Satzung erlassen.

**Artikel I**

**§ 24**

**Gebührensätze**  
**erhält folgende Fassung:**

(1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 16 wird für die nachfolgend aufgeführten Zählergrößen (vgl. § 16 Abs. 2 dieser Satzung) wie folgt festgesetzt:

- a) Für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Ortsteil Homfeld: 3,00 €/Monat
- b) Für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung in den Ortsteilen Innien, Böken, Bünzen und Bargfeld: 4,50 €/Monat

(2) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 17 beträgt:

- a) Für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Ortsteil Homfeld 1,63 €/m<sup>3</sup>;
- b) Für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung in den Ortsteilen Innien, Böken, Bünzen und Bargfeld 3,54 €/m<sup>3</sup>.

## **Artikel II**

### **§ 26**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensätze erhält folgende Fassung:**

Die Gebühr beträgt

1. bei Kleinkläranlagen im Zuge der Regelentleerung 83,48 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Schlamm einschließlich der von der Gemeinde anstelle der Kleineinleiter gezahlten Abwasserabgabe,
2. bei abflusslosen Sammelgruben im Zuge der Regelentleerung 50,61 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Abwassers,
3. bei Kleinkläranlagen im Zuge der Not-/Bedarfsentleerung 143,57 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Schlamm einschließlich der von der Gemeinde anstelle der Kleineinleiter gezahlten Abwasserabgabe und
4. bei abflusslosen Sammelgruben im Zuge der Not-/Bedarfsentleerung 110,70 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Abwassers.

Die Gebühr für die Anfahrt des Grundstücks durch das Entsorgungsfahrzeug bei erfolgloser Abfuhr, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, beträgt pro Anfahrt 35,00 €.

## **Artikel III**

### **§ 31**

#### **Gebührensätze**

Bei der Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Einleitung oder einem Hineingelangen von Drainagewasser und sonstigen Wassers beträgt die Niederschlagswassergebühr

- a) für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung im Ortsteil Homfeld 0,77 € und
- b) für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung in den Ortsteilen Innien, Böken, Bünzen und Bargfeld 0,59 €

je Berechnungseinheit pro Jahr. Dies gilt auch für die Niederschlagswasserbeseitigung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie anderen öffentlichen Verkehrsanlagen.

## **Artikel IV**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. In der Bekanntmachung der Satzung ist darauf hinzuweisen, wo sie eingesehen werden kann.

Aukrug, den 14.12.2023

gez. (L.S.)

Joachim Rehder  
(Bürgermeister)

Die vorstehende Satzung über die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Aukrug über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Satzung nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Amt Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de)

**Amtliche Bekanntmachung**  
**Satzung über die 1. Änderung der**  
**Satzung der Gemeinde Hohenwestedt**  
**über die Erhebung von Abgaben und**  
**Geltendmachung von Kostenerstattungen**  
**für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung**  
**(Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS)**



Aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), sowie § 44 Abs. 3 S. 6 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002), und der §§ 1 Abs. 1; 2; 6 Abs. 1 und Abs. 4; 8 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6; 9a Abs. 1 S. 1 und 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), sowie der §§ 1 Abs. 1 sowie 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) und § 22 der Satzung der Gemeinde Hohenwestedt über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt vom 12.12.2023 diese Satzung erlassen.

**Artikel I**

**§ 24**

**Gebührensätze**  
**erhält folgende Fassung:**

(1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 16 wird für die nachfolgend aufgeführten Zählergrößen (vgl. § 16 Abs. 2 dieser Satzung) wie folgt festgesetzt:

	$Q_n$ m <sup>3</sup> /h	$Q_3$ m <sup>3</sup> /h	EUR / Monat
bis	$Q_n$ 5	m <sup>3</sup> /h 4,50	EUR / Monat
bis	$Q_n$ 6	m <sup>3</sup> /h 6,50	EUR / Monat
bis	$Q_n$ 10	m <sup>3</sup> /h 14,50	EUR / Monat
bis	$Q_n$ 15	m <sup>3</sup> /h 26,50	EUR / Monat
bis	$Q_n$ 20	m <sup>3</sup> /h 41,50	EUR / Monat
bis	$Q_n$ 40	m <sup>3</sup> /h 51,50	EUR / Monat

(2) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 17 beträgt 3,48 €/m<sup>3</sup>.



## **Artikel II**

### **§ 26**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensätze erhält folgende Fassung:**

Die Gebühr beträgt

1. bei Kleinkläranlagen im Zuge der Regelentleerung 71,48 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Schlamm einschließlich der von der Gemeinde anstelle der Kleininleiter gezahlten Abwasserabgabe,
2. bei abflusslosen Sammelgruben im Zuge der Regelentleerung 51,78 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Abwassers,
3. bei Kleinkläranlagen im Zuge der Not-/Bedarfsentleerung 131,57 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Schlamm einschließlich der von der Gemeinde anstelle der Kleininleiter gezahlten Abwasserabgabe und
4. bei abflusslosen Sammelgruben im Zuge der Not-/Bedarfsentleerung 111,87 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Abwassers.

Die Gebühr für die Anfahrt des Grundstücks durch das Entsorgungsfahrzeug bei erfolgloser Abfuhr, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, beträgt pro Anfahrt 35,00 Euro.

## **Artikel III**

### **§ 31**

#### **Gebührensätze erhält folgende Fassung:**

Bei der Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Einleitung oder einem Hineingelangen von Drainagewasser und sonstigen Wassers beträgt die Niederschlagswassergebühr 0,80 € je Berechnungseinheit pro Jahr. Dies gilt auch für die Niederschlagswasserbeseitigung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie anderen öffentlichen Verkehrsanlagen.

## **Artikel IV**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. In der Bekanntmachung der Satzung ist darauf hinzuweisen, wo die sie eingesehen werden kann.

Hohenwestedt, den 13.12.2023

gez. (L.S.)

Jan Butenschön  
(Bürgermeister)

Die vorstehende Satzung über die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Hohenwestedt über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – BGS) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Satzung nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Amt Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de)

**Amtliche Bekanntmachung**  
**Satzung über die Aufhebung der Satzung**  
**der Gemeinde Hanerau-Hademarschen**  
**über Stundung, Niederschlagung und Erlass**  
**von Ansprüchen**



Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), in der zuletzt geänderten Fassung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl Schl.-Holst. S. 514) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen vom 01.12.2023 diese Satzung erlassen.

**§ 1**

Die Satzung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen vom 20.06.2012 wird mit Ablauf des 31.12.2023 aufgehoben.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hanerau-Hademarschen, den 11.12.2023

gez. (L.S.)

Thomas Deckner  
(Bürgermeister)

# Amtliche Bekanntmachung

**Ergänzende Bedingungen („EB“) der Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH (nachfolgend „Gemeindewerke“ genannt) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**

Inkrafttreten: 01.01.2024

## Vorwort

Alle Personenbezeichnungen, die in diesen Bedingungen ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

## 1. Allgemeines

1.1 Für den Anschluss an die Wasserversorgung und für die Versorgung mit Wasser durch die Gemeindewerke gelten diese Ergänzenden Bestimmungen. Unberührt hiervon bleiben abweichende schriftliche Vereinbarungen.

1.2 Die Wasserversorgung eines Gebäudes muss für die Gemeindewerke technisch, betrieblich und wirtschaftlich zumutbar sein, andernfalls kann der Anschluss versagt werden.

1.3 Die Gemeindewerke verlegen ihr Verteilungsnetz grundsätzlich nur in öffentliche Straßen und Wege. In besonderen Fällen können auch Privatwege berohrt werden.

## 2. Vertragsschluss gemäß § 2 AVBWasserV

2.1 Die Gemeindewerke liefert Wasser aufgrund eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages. Das Angebot zum Abschluss des Versorgungsvertrages richtet sich an den Eigentümer oder Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Wird in Ausnahmefällen auch mit dem Nutzungsberechtigten, (z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher) ein Vertragsverhältnis (insbesondere durch Vereinbarung über die Abwicklung durch direkte Abrechnung und Zahlung) geschlossen, werden diese hierdurch lediglich in dem vereinbarten Umfang mitberechtigt und mitverpflichtet, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden nicht zwischen „Anschlussnehmer“, „Anschlussnutzer“ und „Kunde“ unterschieden, sondern einheitlich die Bezeichnung „Kunde“ verwendet.

2.2 Steht das Grundstückseigentum einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, in der jeweils gültigen Fassung, zu, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Wird vom bisherigen Eigentümer Wohnungseigentum wirksam gebildet, gilt der Versorgungsvertrag zu diesem Zeitpunkt als mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen, es sei denn, der bestehende Versorgungsvertrag wurde zuvor gekündigt und der Hausanschluss getrennt. Für bestehende Verbindlichkeiten des bisherigen Eigentümers haftet dieser persönlich bis zu deren Erlöschen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte wahrzunehmen, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Gemeindewerken abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Gemeindewerken unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Gemeindewerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2.3 Besteht das Anschluss- oder Versorgungsverhältnis mit mehreren Personen (insbesondere bei gemeinschaftlichem Eigentum), bevollmächtigen sich die Kunden gegenseitig zur Entgegennahme von Erklärungen.

2.4 Wohnt der Kunde im Ausland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen.

2.5 Der Antrag auf Neuanschluss, Änderung der Anschlussleitung sowie Wiederherstellung der Hausanschlussleitung muss auf einem gesonderten Formblattvordruck, der bei den Gemeindewerken bzw. über die Internetseite der Gemeindewerke (<https://www.gemeindewerke-hohenwestedt.de/fileadmin/media/PDFs/Wasser/Wasseranmeldung.pdf>) erhältlich ist, erstellt werden und bei den Gemeindewerken eingereicht werden.

2.6 Lässt der Kunde den Hausanschluss nicht innerhalb von einem Jahr nach Antragstellung herstellen, können die Gemeindewerke das Vertragsverhältnis durch schriftliche Kündigung beenden.

2.7 Ist der Kunde nicht Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks, so setzt die Erstellung, die Änderung und Wiederherstellung des Hausanschlusses die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen voraus.

## 3. Bedarfsdeckung gemäß § 3 AVBWasserV

3.1 Soweit wirtschaftlich zumutbar, räumen die Gemeindewerke dem Kunden auf dessen Antrag die Möglichkeit ein, den Wasserbezug auf eine Zusatz- oder Reservewasserversorgung zu beschränken. Die Gemeindewerke können mit dem Kunden vereinbaren, die wirtschaftliche Unzumutbarkeit einer solchen Beschränkung des Wasserbezugs durch besondere Leistungen wie die Zahlung eines besonderen Baukostenzuschusses, die Übernahme der Unterhaltungs- und Erneuerungskosten der Hausanschlussleitungen oder

die Übernahme der Kosten für die aus hygienischen Gründen erforderlichen vermehrten Spülungen der Leitungen auszugleichen.

3.2 Eigengewinnungsanlagen des Kunden dürfen mit der Wasserversorgungsanlage der Gemeindewerke weder mittelbar (über die Kundenanlage) noch unmittelbar (über den Hausanschluss oder andere Anlagen) verbunden sein.

#### **4. Grundstücksbenutzung gemäß § 8 AVBWasserV**

4.1 Der Kunde und/oder Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass die Gemeindewerke Hinweisschilder auf Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden und/oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.

4.2 Bei Grundstücken, deren Hausanschlussleitungen über private Nachbargrundstücke verlegt werden müssen, sind zwischen dem Kunden und dem Grundstückseigentümer des Nachbargrundstückes privatrechtliche Vereinbarungen (Leistungsrechte, Dienstbarkeiten) abzuschließen. Diese Vereinbarungen sind notariell zu beglaubigen und in das Grundbuch einzutragen. Die Kosten hierfür hat der Kunde zu tragen.

4.3 Die Duldungspflicht der Kunden beinhaltet, dass Bedienstete und/oder Beauftragte der Gemeindewerke das Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen betreten dürfen. Zu den zu duldenen Schutzmaßnahmen zählen alle Maßnahmen, die zum Schutz der Leitungen erforderlich sind, wie beispielsweise das Anbringen oder Aufstellen von Hinweisschildern oder das Kappen von Wurzeln.

#### **5. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV**

Baukostenzuschüsse werden derzeit nicht erhoben.

#### **6. Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBWasserV**

6.1. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung, es sei denn, dass im Einzelfall entsprechend § 10 Abs. 3 AVBWasserV eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Die Hauptabsperrvorrichtung ist die Absperrvorrichtung unmittelbar hinter der Hauseinführung.

6.2 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Kunden entgegenstehen.

6.3 Der Kunde hat gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 AVBWasserV die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Die Herstellung einer Kernlochbohrung, der Gebäudeeinführung sowie der dazugehörigen Abdichtungen hat durch den Anschlussnehmer zu erfolgen.

6.4 Der Kunde erstattet den Gemeindewerken die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach dem im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Pauschalpreis. Dieser wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten berechnet. Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle des Pauschalpreises die im Einzelfall ermittelten Kosten. Ferner trägt der Kunde die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Eine vom Kunden veranlasste Veränderung des Hausanschlusses liegt auch vor, wenn der Hausanschluss durch die Gemeindewerke vom Verteilungsnetz getrennt oder beseitigt wird. Die Berechnung der hierfür entstehenden Kosten erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

6.5 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück nachträglich in der Art und Weise, dass der Hausanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der über diesen Hausanschluss an die Wasserversorgung angeschlossene Kunde verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung des Hausanschlusses zu tragen, insbesondere auch dann, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Hausanschlusses oder anderer Leitungen auf Kosten der Gemeindewerke fordert.

6.6 Jede Einwirkung auf den Hausanschluss, die dessen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht, wie insbesondere ein Überbauen oder Bepflanzen der Hausanschlussleitung, ist unzulässig. Die Gemeindewerke können jederzeit die unverzügliche Beseitigung einer solchen Überbauung, Bepflanzung oder sonstigen Beeinträchtigung auf Kosten des Kunden fordern. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht unverzüglich nach, können die Gemeindewerke die Beeinträchtigung auf Kosten des Kunden – berechnet nach tatsächlichem Aufwand – entfernen oder entfernen lassen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche nach den erforderlichen Arbeiten an der Hausanschlussleitung obliegt dem Kunden.

6.7 Jede nicht die Funktionsfähigkeit des Hausanschlusses beeinträchtigende, aber den Zugang zu diesem erschwerende Überbauung, Bepflanzung oder sonstige Behinderung hat der Kunde bei erforderlichen Arbeiten am Hausanschluss auf seine Kosten zu entfernen oder entfernen zu lassen. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht unverzüglich nach, können die Gemeindewerke die Beeinträchtigung auf Kosten des Kunden – berechnet nach tatsächlichem Aufwand – entfernen oder entfernen lassen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche nach den erforderlichen Arbeiten an der Hausanschlussleitung obliegt dem Kunden.

6.8 Von der Bezahlung der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

## **7. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze gemäß § 11 AVBWasserV**

Die Gemeindewerke können verlangen, dass der Kunde nach eigener Wahl an der Grundstücksgrenze einen Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn die Länge der Anschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück 20 m überschreitet. Der Kunde trägt die Kosten für die Anbringung eines Wasserzählerschachtes oder Wasserzählerschranks. Die im Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank angebrachte Absperreinrichtung ist Hauptabsperreinrichtung i.S.v. § 10 Abs. 1 AVBWasserV; der Hausanschluss endet damit im Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank.

## **8. Kundenanlage gemäß § 12 AVBWasserV**

8.1 Schäden und Störungen der Kundenanlage sind unverzüglich vom Kunden zu beseitigen. Mit der Beseitigung von Schäden, die Rückwirkungen auf den Hausanschluss oder das Versorgungsnetz haben können, hat der Kunde die Gemeindewerke oder einen zugelassenen Installateur zu beauftragen. Der Kunde haftet für das schuldhafte Unterlassen dieser Pflichten. Der Kunde bleibt für den Wasserverbrauch auch dann zahlungspflichtig, wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft.

8.2 Anlagenteile der Gemeindewerke, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, werden plombiert.

## **9. Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV**

9.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt gemäß § 13 AVBWasserV und ist bei den Gemeindewerken unter Verwendung des von dieser zur Verfügung gestellten Vordrucks zu beantragen. Die Inbetriebsetzung umfasst auch das im Zusammenhang mit der Inbetriebsetzung erforderliche Anbringen, Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen durch die Gemeindewerke.

9.2 Die Kosten der Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch die Gemeindewerke oder deren Beauftragten werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

9.3 Ist die beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich, zahlt der Kunde für jeden vergeblichen Versuch nach Aufwand.

9.4 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung der Hausanschlusskosten voraus.

## **10. Betrieb der Kundenanlage gemäß § 15 AVBWasserV**

Die Maßnahmen des Kunden, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Vorratsbehältern, Dosiergeräten usw., dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben. Die Installation derartiger Geräte und Einrichtungen ist den Gemeindewerken schriftlich unter Angabe der technischen Ausführung mitzuteilen und vor Inbetriebnahme vorzustellen.

## **11. Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBWasserV**

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Bediensteten oder Beauftragten der Gemeindewerke Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 10 und § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Das Zutrittsrecht ist ausdrücklich vereinbart. Eine Verweigerung des Zutritts stellt eine Zuwiderhandlung i. S. d. § 33 Abs. 2 AVBWasserV dar.

## **12. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 17 AVBWasserV**

12.1 Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erdungs- noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Stromleitungen benutzt werden.

12.2 Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlagen durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt sind, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch ein Elektrofachunternehmen diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend notwendigen Hauptpotentialausgleiches als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist. Die Klemme für den Potentialausgleich ist dabei in Fließrichtung gesehen mindestens 0,5 m vor dem Ventil bzw. Schieber zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht zu beeinträchtigen.

12.3 Hausanschlüsse sind möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen.

## **13. Messung gemäß § 18 AVBWasserV**

13.1 Die Messeinrichtung (Wasserzähler) wird durch die Gemeindewerke geliefert und verbleibt in deren Eigentum.

13.2 Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einschließlich Einbaugarnitur einen geeigneten, frei zugänglichen Platz zur Verfügung.

13.3 Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand vom Kunden zu erstatten.

13.4 Der Kunde muss die Messeinrichtung vor allen schädlichen Einflüssen schützen, die die Messung beeinflussen oder die hygienische Sicherheit der Trinkwasserversorgung gefährden können.

13.5 Grundsätzlich ist jedes Anschlussobjekt mit nur einem Wasserzähler auszurüsten, auch wenn mehrere Parteien (z. B. Mehrfamilienhäuser) Nutzer bzw. Eigentümer des Grundstückes sind. Ausnahmen sind bei den Gemeindewerken zu beantragen und die technischen Voraussetzungen hierfür sind durch den Grundstückseigentümer bzw. Kunden zu schaffen. Einzelne Zähler für Eigentumswohnungen können zugelassen werden, wenn die Messung im zentralen Anschlussraum des Gebäudes erfolgt und Ziffer 13.2 erfüllt wird. Eine Abnahme der gesamten Installationsanlage durch die Gemeindewerke muss vor Inbetriebnahme erfolgen.

#### **14. Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 AVBWasserV**

14.1 Die vom Kunden zu tragenden Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen umfassen auch die Kosten des Transportes sowie des Ein- und Ausbaus der Messeinrichtung.

14.2 Soweit der Kunde gemäß § 19 Abs. 2 AVBWasserV die Kosten der Prüfung der Messeinrichtung zu tragen hat, wird ihm dies nach Aufwand in Rechnung gestellt.

14.3 Sollte das Prüfungsergebnis einen Mangel der Messeinrichtung außerhalb der zulässigen Toleranzgrenzen ergeben, tragen die Gemeindewerke die vollständigen Kosten.

#### **15. Ablesung gemäß § 20 AVBWasserV**

15.1 Zum Zwecke der jährlichen Abrechnung oder bei sonstigen berechtigten Interessen der Gemeindewerke an einer Überprüfung der Ablesung haben die Gemeindewerke bzw. deren Bedienstete und/oder Beauftragte das Recht, die Ablesung durchzuführen. Die Gemeindewerke können auch bestimmen, dass der Kunde die Messeinrichtung selbst abzulesen hat.

15.2 Wird der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen, schätzt die Gemeindewerke den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden.

#### **16. Verwendung des Wassers gemäß § 22 Abs. 3 und 4 AVBWasserV**

16.1 Die Gemeindewerke stellen Hydrantenstandrohre mit geeichten Messeinrichtungen (Zähler) zur Bauwasserversorgung oder sonstige vorübergehende Zwecke für die Dauer der Nutzung mietweise zur Verfügung. Die Nutzung und Wasserentnahme stellen die Gemeindewerke gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt dem Mieter in Rechnung. Wenn sich herausstellt, dass ein Zähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder stehen geblieben ist (z. B. infolge Verschmutzung oder Beschädigung des Zählers), ist der Benutzungspreis für die von den Gemeindewerken unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Benutzers geschätzten Menge entnommenen Wasser bzw. dem Preisblatt pauschal zu entrichten. Dies gilt auch, wenn Bauwasser nicht durch Wasserzähler gemessen wird. Außerdem sind die Instandsetzungskosten zu erstatten.

16.2 Im Rahmen der Vermietung von Hydrantenstandrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Hydrantenstandrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, insbesondere auch durch Verunreinigungen, entstehen. Bei Verlust des Hydrantenstandrohres hat der Mieter den Gemeindewerken vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, entweder das überlassene Hydrantenstandrohr spätestens am 16. eines jeden Monats bei den Gemeindewerken vorzuzeigen oder die Möglichkeit von monatlichen Kontrollen einzuräumen.

16.3 Der Mieter darf das Standrohr nur für den beantragten Zweck, den festgelegten Entnahmeort und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.

16.4 Eine Weitergabe des gemieteten Standrohres an Dritte ist dem Mieter, auch nur vorübergehend, nicht gestattet. Die Zuwiderhandlung berechtigt die Gemeindewerke zum sofortigen Einzug des Standrohres.

#### **17. Abrechnung und Abschlagszahlungen gemäß §§ 24 und 25 AVBWasserV**

17.1 Die Gemeindewerke sind berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Der Kunde zahlt für die Wasserversorgung im Abrechnungsjahr elf gleichbleibende, von der Gemeindewerke festzulegende Abschläge. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlungen sind die Verbrauchs- und Verrechnungspreise für die Wasserversorgung nach dem jeweils gültigen Preisblatt sowie die Wasserverbrauchsmenge aus dem zuletzt abgerechneten Zeitraum. Bei Neukunden bemessen sich die Abschlagszahlungen nach Erfahrungssätzen für Wasserverbrauchsmengen vergleichbarer Kundengruppen. Macht ein Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird die Gemeindewerke dies angemessen berücksichtigen. Um eine möglichst wirklichkeitsnahe Bezahlung des Wasserverbrauchs zu erreichen und erheblichen Nachzahlungen des Kunden bei der Jahresabrechnung vorzubeugen, können die Gemeindewerke bei der Bemessung der Abschlagszahlungen zu erwartenden Verbrauchsänderungen berücksichtigen.

17.2 Ändern sich die Preise während des Abrechnungszeitraumes, sind die Gemeindewerke berechtigt, die Abschlagszahlungen ab dem Änderungszeitpunkt dem Prozentsatz der Preisänderung entsprechend anzupassen.

17.3 Das Abrechnungsjahr umfasst etwa zwölf Monate, entspricht aber nicht zwangsläufig dem Kalenderjahr.

17.4 Der Verbrauch des Kunden wird einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Bei der Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem Entgelt für den tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet bzw. vergütet.

17.5 Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Zeiträume für die Abschlagszahlungen bleibt den Gemeindewerken vorbehalten.

17.6 Der Kunde hat (vorbehaltlich § 21 AVBWasserV) den Gemeindewerken die durch die Messeinrichtung erfasste Wassermenge zu vergüten. Dies gilt auch dann, wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt austritt.

17.7 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erstellen die Gemeindewerke eine Schlussabrechnung.

## **18. Zahlung und Verzug gemäß § 27 AVBWasserV**

18.1 Soweit in diesen Ergänzenden Bedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, werden Rechnungsbeträge zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Gemeindewerke kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei den Gemeindewerken.

18.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden können die Gemeindewerke, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt in Rechnung stellen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

## **19. Vorauszahlung gemäß § 28 AVBWasserV**

Verlangt die Gemeindewerke vom Kunden eine Vorauszahlung nach § 28 AVBWasserV, ist diese sofort fällig.

## **20. Zahlungsverweigerung gemäß § 30 AVBWasserV**

Einwendungen gegen Rechnungen, die nicht offensichtliche Fehler betreffen, sind bei den Gemeindewerken innerhalb eines Monats nach Rechnungszustellung zu erheben. Derartige Einwendungen, die später erhoben werden, kann der Kunde nur noch gerichtlich geltend machen. Die Verpflichtung zur Begleichung der Rechnung bleibt von der Erhebung solcher Einwendungen grundsätzlich unberührt.

## **21. Zeitweilige Absperrung des Anschlusses gemäß § 32 Abs. 7 AVBWasserV und Stilllegung**

21.1 Eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses muss der Kunde schriftlich beantragen, wobei er eindeutig anzugeben hat, dass die Absperrung nur zeitweilig erfolgen soll. Er hat ferner den Grund und die voraussichtliche Dauer der vorübergehenden Absperrung anzugeben. Der Kunde bleibt zur Entrichtung verbrauchsunabhängiger Entgelte verpflichtet. Die Kosten der Absperrung trägt der Kunde.

21.2 Ist die nur zeitweilig abgesperrte Hausanschlussleitung aus hygienischen und technischen Gründen nicht nutzbar, kann die Wiederinbetriebnahme erst erfolgen, wenn die Mängel beseitigt sind. Technische Gründe liegen vor, wenn die Hausanschlussleitung nicht den allgemeinen und anerkannten Regeln der Technik entspricht. Hygienische Gründe liegen unter anderem vor, wenn die Absperrung länger als zwei Jahre andauert. Für die hierfür erforderlichen Änderungen des Hausanschlusses gilt Ziffer 6. (Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBWasserV). Die Änderungen des Hausanschlusses gelten daher in diesem Fall als vom Kunden veranlasst. Die Gemeindewerke nehmen auf schriftlichen Antrag des Kunden den Anschluss wieder in Betrieb, wenn der stillgelegte Anschluss durch eine Fachfirma desinfiziert wurde sowie eine Hygienefreigabe durch das Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde vorgelegt wird. Die Kosten der Wiederinbetriebnahme trägt der Kunde.

21.3 Verlangt der Kunde die Stilllegung seines Hausanschlusses oder möchte er nicht mehr mit Wasser beliefert werden, so wird der Versorgungsvertrag durch die Bestätigung der Gemeindewerke einvernehmlich beendet. Die Möglichkeit der schriftlichen Kündigung nach § 32 Abs. 1 und 2 AVBWasserV bleibt unberührt.

21.4 Ist der Versorgungsvertrag beendet, sind die Gemeindewerke unter anderem zur Abtrennung der Hausanschlussleitung und zum Ausbau des Wasserzählers berechtigt. Die Kosten der Stilllegung trägt der Kunde.

21.5 Vor der erneuten Belieferung mit Wasser ist ein neuer Versorgungsvertrag zu schließen.

## **22. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV**

22.1 Bei der Einstellung der Versorgung sind den Gemeindewerken die Kosten der Einstellung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

22.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederaufnahmekosten abhängig gemacht.

22.3 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung für die Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen deswegen nicht durchgeführt



werden können, können die Gemeindewerke die dadurch entstehenden Kosten nach Aufwand berechnen und in Rechnung stellen.

### **23. Gerichtsstand gemäß 34 AVBWasserV und Erfüllungsort**

23.1 Es gilt die Gerichtsstandsvereinbarung gemäß § 34 AVBWasserV in dem dort geregelten Umfang.

23.2 Einheitlicher Erfüllungsort für die Pflichten der Vertragsparteien ist der Ort des Hausanschlusses.

### **24. Laufende Entgelte**

24.1 Die laufenden Entgelte für das von den Gemeindewerken gelieferte Wasser setzen sich zusammen aus einem Grundpreis und einem Benutzungspreis. Die Benutzungspreise enthalten die Grundwasserentnahmeabgabe gemäß dem Wasserabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWAG), in der jeweils gültigen Fassung.

24.2 Der Grundpreis bestimmt sich nach der Nenndurchflussleistung der verwendeten Wasserzähler auf dem zu versorgenden Grundstück. Er ist im Preisblatt festgelegt. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird von den Gemeindewerken die Nenndurchflussleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

24.3 Der Benutzungspreis berechnet sich nach der durch Wasserzähler ermittelten Wasserentnahme pro Kubikmeter. Er ist im Preisblatt festgelegt. Bei Grundstücken die keinen Wasserzähler haben, oder bei denen der Zähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder stehen geblieben ist, wird der Preis für die abgenommene Wassermenge pauschal berechnet. Bei Wohngrundstücken beträgt die Pauschale 4 m<sup>3</sup> pro Person und Monat. Bei sonstigen Grundstücken ist ein Pauschalbetrag in entsprechender Höhe, wie bei vergleichbaren Betrieben oder Einrichtungen, die über einen Wasserzähler verfügen, zu zahlen. Bei Gewerbebetrieben kann bei einer Jahresabnahmemenge von mindestens 15.000 m<sup>3</sup> ein Sondervertrag abgeschlossen werden.

24.4 Der Wasserverbrauch des Jahres, in dem ein Kundenwechsel vor sich geht, wird auf den bisherigen und den neuen Zahlungspflichtigen aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt anhand des Zählerstands zum Zeitpunkt des Wechsels, der den Gemeindewerken vom bisherigen und neuen Zahlungspflichtigen gemeinschaftlich mitzuteilen ist; die Gemeindewerke können von sich aus den Zähler ablesen und danach abrechnen. Ist der Zählerstand beim Wechsel nicht bekannt, erfolgt die Aufteilung nach der Zahl der Tage, die der bisherige und der neue Zahlungspflichtige die Wasserversorgungsanlage jeweils benutzen konnte; die Gemeindewerke können abweichend hiervon eine Gewichtung vornehmen, wenn der Verbrauch jahreszeitbedingt oder aus anderen Gründen offensichtlich während der Benutzungszeit des bisherigen und des neuen Zahlungspflichtigen unterschiedlich hoch war.

24.5 Zahlungspflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers zahlungspflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Zahlungen. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Daneben ist auch derjenige Zahlungsschuldner, der tatsächlich Wasser aus den Versorgungsanlagen entnommen hat. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner. Melden der bisherige und der neue Zahlungspflichtige einen Wechsel nicht unverzüglich und erlangen die Gemeindewerke auch nicht auf andere Weise hiervon Kenntnis, so sind beide Gesamtschuldner jeweils für die Zahlung der laufenden Entgelte vom Rechtsübergang bis zum Ende des Abrechnungszeitraums gem. Ziffer 17.

24.6 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für die Fälle, in denen die Gemeindewerke besondere Verträge nach § 1 Abs. 2 oder 3 AVBWasserV abgeschlossen haben.

### **25. Umsatzsteuer**

Zu allen in diesen Ergänzenden Bedingungen und im Preisblatt festgelegten Entgelten, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzugerechnet.

### **26. Einbau elektronischer Wasserzähler**

26.1 Die Gemeindewerke sind berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul oder Internetanbindung zu ersetzen. Mithilfe dieser elektronischen Wasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.

26.2 Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer,
- aktueller Zählerstand,
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre,
- Durchflusswerte,
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte und
- Betriebs- und Ausfallzeiten.

26.3 Die in einem elektronischen Wasserzähler gespeicherten Daten dürfen turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) nur soweit ausgelesen werden, wie dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung und Verarbeitung der gespeicherten Daten nicht zulässig. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. Die Daten sind, soweit sie für die in Satz 2 genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen.

## **27. Datenschutz und Datenverarbeitung**

27.1 Zur Ermittlung der Zahlungspflichten sowie zur Berechnung und Geltendmachung der Preise ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeindewerke zulässig. Die Gemeindewerke dürfen sich diese Daten auch von anderen Städten, Gemeinden, Ämtern sowie den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und vertragsgemäß weiterverarbeiten.

27.2 Soweit und solange die Gemeindewerke die Wasserversorgung selbst betreiben, sind sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

27.3 Soweit die Gemeindewerke sich bei der Wasserversorgung eines Dritten bedienen oder im Versorgungsgebiet die Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, sind die Gemeindewerke berechtigt, sich die zur Feststellung der Zahlungspflichten sowie zur Berechnung und Geltendmachung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten weiterzuverarbeiten.

27.4 Die Gemeindewerke sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Kunden und von nach den Ziffern 28.1 bis 3 anfallenden Daten ein oder mehrere Verzeichnis/se der erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

27.5 Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVObI. S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2), in der jeweils gültigen Fassung.

## **28. Streitbeilegungsverfahren**

Die Gemeindewerke weisen darauf hin, dass sie nicht verpflichtet sind, bei Streitigkeiten aus dem Wasserversorgungsverhältnis oder über dessen Bestehen mit Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen, und dass sie nicht an einem solchen Verfahren teilnehmen.

## **29. Änderungen**

29.1 Diese Ergänzenden Bedingungen können durch die Gemeindewerke mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen dieser Ergänzenden Bedingungen werden mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung Inhalt des Vertrages.

29.2 Die Preise können durch die Gemeindewerke mit Wirkung für alle Kunden geändert werden. Mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung werden die Änderungen der Preise Inhalt des betroffenen Vertrages.

## **30. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV treten am 01.01.2024 in Kraft. Damit verlieren alle vorherigen Bedingungen ihre Gültigkeit.

Hohenwestedt, den 07.12.2023

gez.

Kay Fischer  
Geschäftsführer

# Amtliche Bekanntmachung

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen („EB“) der Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH (nachfolgend „Gemeindewerke“ genannt) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)  
(Gültig ab 01.01.2024)

Leistungen	Einheit Messgröße	€ netto	€ brutto
<b>1. Baukostenzuschuss</b> (BKZ) gemäß Ziff. 5 EB	je Quadratmeter	wird derzeit nicht erhoben	
<b>2. Hausanschlusskosten</b> gemäß Ziff. 6 EB Die Kosten für die Anschlussleitung setzen sich aus einem Grundbetrag und einem von der Länge auf dem anzuschließenden Grundstück zu verlegenden Leitung abhängigen Zusatzbetrag zusammen. 2.1 Grundpreis für die Herstellung eines Netzanschlusses bis einschließlich DN 50 (inklusive 15 Meter Anschlusslänge auf privatem Grundstück) 2.2 Preis je m Anschlusslänge auf dem Grundstück (>15 Meter Anschlusslänge) 2.3 Anschlüsse größer DN 50 (d 63 mm)	Pauschal	1.750,00	1.872,50
	je Meter	35,00	37,45
	Einzelvereinbarung		
<b>3. Plombenverschlüsse</b> gemäß Ziff. 8.2 EB Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten oder beschädigten Plombenverschlüssen (unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche der Gemeindewerke)	Pauschal	2,50	2,68
<b>4. Inbetriebsetzung von Kundenanlagen</b> gemäß Ziff. 9 EB 4.1 Erstmalige Inbetriebsetzung einer Kundenanlage je Anschluss 4.2 Zeitgleiche weitere Anbringung von Mess- und Steuereinrichtungen in derselben Kundenanlage 4.3 Auswechslung oder nachträgliche Anbringung weiterer Mess- und Steuereinrichtungen 4.4 Vergebliche Inbetriebsetzung, die vom Kunden zu vertreten ist 4.5 Anfahrt bei Einsätzen ohne Störungen der Anlagen der Gemeindewerke	nach Aufwand		
<b>5. Nachprüfung von Messeinrichtungen</b> gemäß Ziff. 14 EB Ein- und Ausbau des Zählers nebst Prüfungsgebühren durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle	nach Aufwand		
<b>6. Verzug</b> gemäß Ziffer 18.2 EB 6.1 Mahnung bzw. schriftliche Zahlungserinnerung (umsatzsteuerfrei)	Pauschal	3,00	3,00
<b>7. Zeitweilige Absperrung des Anschlusses oder Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung</b> gemäß Ziff. 21 und 22 EB	nach Aufwand		
<b>8. Hydrantenstandrohre</b> gemäß Ziff. 16 EB 8.1 Die Miete pro angefangenen Tag beträgt: und für jeden weiteren Tag: 8.2 Benutzungspreis gemäß Nr. 10: Laufende Entgelte gem. Ziffer 24 EB 8.3 Nicht oder nicht richtig gemessenes Bauwasser, je 10 m <sup>3</sup> umbauter Raum:	Pauschal	30,00	32,10
	Pauschal	2,50	2,68
	je Kubikmeter	1,63	1,74

<b>9. Besondere Zähler</b> (auf Antrag installiert – je Wasserzähler pro Monat) 9.1 Verbundzähler 9.2 Zwischenzähler  <b>10. Laufende Entgelte</b> gemäß Ziff. 24 EB  <b>10.1 Tarifbezirk Hohenwestedt / Rade / Tappendorf:</b> 10.1.1 Grundpreis: (je Wasserzähler bzw. Abzugszähler pro Monat): Q <sub>3</sub> m <sup>3</sup> /h bis 4,0 bis 6,3 bis 10 bis 16 bis 25 bis 40 10.1.2 Benutzungspreis:  <b>10.2 Tarifbezirk Nienborstel:</b> 10.2.1 Grundpreis: 10.2.1.1 je Wasserzähler pro Monat: 10.2.1.2 je Abzugszähler pro Jahr: 10.2.2 Benutzungspreis:  <b>10.3 Tarifbezirk Grauel</b> 10.3.1 Grundpreis je Wasserzähler pro Monat: 10.3.2 Benutzungspreis:  <b>10.4 Tarifbezirk Mörel</b> 10.4.1 Grundpreis je Wasserzähler pro Monat 10.4.2 Benutzungspreis:	je Kubikmeter	1,63	1,74
	gem. gesonderter Vereinbarung		
	Pauschal	4,50 6,50 14,50 26,50 41,50 51,50	4,82 6,96 15,52 28,36 44,41 55,11
	je Kubikmeter	1,63	1,74
	Pauschal	6,05 15,13	6,47 18,00
	je Kubikmeter	1,19	1,27
	Pauschal	4,50	4,82
	je Kubikmeter	0,98	1,05
	Pauschal	6,62	7,08
	je Kubikmeter	0,86	0,92

Zu allen in den Vertragsbedingungen festgelegten als netto ausgewiesenen Entgelten, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird gemäß Ziff. 26 EB die Umsatzsteuer in der jeweils festgelegten Höhe hinzugerechnet. Sie beträgt zurzeit 7%.

Dieses Preisblatt tritt am 01.01.2024 in Kraft. Damit verlieren alle vorherigen Preisblätter ihre Gültigkeit.

Hohenwestedt, den 07.12.2023

gez.

Kay Fischer  
Geschäftsführer